

Nr.: 011/2024

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	22.01.2024
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Kalash, Majed & Pfefferle, Franz	
■ Telefon		

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.02.2024

Tagesordnungspunkt**Deponie Scheinberg - Ausbau Betriebsabschnitt IIIc Ausgleichsmaßnahmen - Vereinbarung mit der Stadt Schopfheim****Beschlussvorschlag**

Der Betriebsausschuss stimmt der Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen im Eigentum der Stadt Schopfheim und der einmaligen Zahlung von 322.490 EUR brutto zu.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** ☒ positiv ☐ neutral ☐ negativ ☐ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☐ nein ☒ ja,

☐ **im Erfolgsplan**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☒ **im Vermögensplan**

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
322.490 €	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich			322.490		
geplant			475.000		
nicht geplant					

■ Hinweis:

Die erforderlichen Mittel wurden als Teilbetrag der Investitionen für den Deponieausbau IIIc in den Liquiditätsplan eingestellt. Die Maßnahme wird erst mit der Fertigstellung und Abschreibung des Anlagenguts im Erfolgsplan aufwandswirksam.

Begründung

■ Sachverhalt

Die Planungen zum Ausbau des Betriebsabschnittes IIIc der Deponie Scheinberg befinden sich derzeit in der Genehmigungsphase nachdem der Antrag auf Planfeststellung beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht wurde. Entgegen der Einschätzung zum Planungsbeginn (s. Vorlage 115/2015 zur KT-Sitzung am 22.07.2015) muss vor allem aus naturschutzrechtlichen Belangen eine neue Planfeststellung erfolgen.

Im Zuge des Ausbaus der Kreismülldeponie Scheinberg (Ausbauabschnitt IIIc) wird mit rund 5,9 ha in das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ eingegriffen. Dieser direkte Eingriff in ein FFH-Gebiet erfordert die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ist nach §15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Die Stadt Schopfheim bewirtschaftet Waldflächen, auf welchen ein wesentlicher Teil der benötigten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden und die dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden können (insgesamt 6,6 ha). Die geplanten Maßnahmen und auch die angedachten Flächen sind Teil des Planfeststellungsverfahrens und wurden vorsorglich bereits mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Sollten sich durch das Planfeststellungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese zur Vereinbarung ergänzt.

Als Ausgleichsfläche kann der Wald zukünftig nicht mehr bewirtschaftet werden, so dass der Stadt forstwirtschaftliche Einnahmen entfallen. Es wurde daher die Zahlung einer einmaligen pauschalen Entschädigung in Höhe von 271.000 EUR (zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) seitens der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach an die Stadt Schopfheim als Grundlage für die Planfeststellung vereinbart.

Die Entschädigungssumme umfasst die Kompensation für die entgangenen forstwirtschaftlichen Erträge über die gesamte Laufzeit und die Kosten für die Bereitstellung der Flächen für die Erstaussführung der Maßnahmen sowie alle für die anschließend notwendigen Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Sachleistungen und Arbeitslöhne sowie Planungs-, Verwaltungs- und Risikokosten. Die Auszahlung erfolgt mit Eintreten der Rechtskraft des Planfeststellungsbescheides.

Da die Dauer eines Planfeststellungsverfahrens mitunter stark variieren kann, wird in der Vereinbarung festgesetzt, dass ab einschließlich Oktober 2024 ein Zins von 1/12 eines Jahreszinses von 5% für jeden angebrochenen Monat bis zur Auszahlung der Gesamtsumme zu entrichten ist.

Weiterhin wurde für den Fall des Nichtzustandekommens der Vereinbarung eine einmalige pauschale Entschädigung für den bisherigen Aufwand in Höhe von 10.000 EUR für die Stadt Schopfheim vereinbart.

Zur Sicherung der Flächen ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Diese wird die Stadt nach entsprechendem Antrag als Eintragung der vorgenannten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligen (s. Anlage 3 zur Vereinbarung).

Die Vereinbarung (s. Anlage zur Sitzungsvorlage), einschließlich der Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung sind der Sitzungsvorlage beigelegt. Die Beschreibung der Kohärenzmaßnahmen sind diesen Anlagen zu entnehmen.

■ Ergebnis

Die Abfallwirtschaft empfiehlt zur weiteren Realisierung des Ausbaus des Betriebsabschnitts IIIc den Abschluss der Vereinbarung einschließlich der Dienstbarkeit.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- Anlage zur Sitzungsvorlage: Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen im Eigentum der Stadt Schopfheim
mit den Anlagen zur Vereinbarung
- 1: Ausbau des Betriebsabschnitts IIIc der DK II – Kreismülldeponie Scheinberg, Beschreibung über geplante Maßnahmen des Ing. Büros Ingenium Grey GmbH
- 2: Deponie Scheinberg – Geplanter Deponieausbau DA IIIc, Kohärenzausgleich Waldinanspruchnahme der proECO Umweltplanung, Consulting&Services GmbH
- 3: Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit